

Güte- und Prüfbestimmungen

zur Erlangung und Verleihung der

- G Ü T E Z E I C H E N -

- Technischer Hochwasserschutz -



Teil B: Beurteilungsgruppen
Linienschutz - L- und Objektschutzsysteme - O -

4. verbindliche Fassung, gültig ab 01.01.2025

Urheberrechtlich geschützt

Herstellung, Lieferung und Erstmontage von technischen Hochwasserschutzprodukten

Durchführungsbestimmungen für die Standardsystemprüfungen und Zusatztests

**Teil B: Beurteilungsgruppen
- L - Landschaftsschutz und - O - Objektschutzsysteme**

4. verbindliche Fassung gültig ab 01.01.2025

Urheberrechtlich geschützt

Güte- und Prüfbestimmungen

für die Beurteilungsgruppen

- L - Landschaftsschutz und - O - Objektschutzsysteme

- Inhalt -

- 0. Vorbemerkungen
- 1. Geltungsbereich
- 2. Allgemeine Bedingungen
 - 2.1 Normen und Regeln
 - 2.2 Prüf- und Überwachungsberechtigung
 - 2.3 Prüfeinrichtungen
 - 2.4 Übergreifende Prüfbedingungen
 - 2.5 Hinweise und Empfehlungen für Zusatztests
- 3. Beurteilungsgruppen und Prüfkriterien für die Standardprüfung
 - 3.1 Beurteilungsgruppe -K- Katastrophenschutz
 - 3.2 Beurteilungsgruppe -O- Objektschutz
 - 3.2.1 Prüfmustergröße der Beurteilungsgruppe -O- Objektschutz
 - 3.3 Beurteilungsgruppe -L- Linienschutz
 - 3.3.1 Prüfmustergröße der Beurteilungsgruppe -L- Linienschutz
 - 3.4 Prüfkriterien und Beurteilungsklassen der -O- und -L-Systeme
 - 3.4.1 Lagerungs- und Transportvolumen; Gewicht
 - 3.4.2 Aufbauzeiten/Abbauzeiten
 - 3.4.3 Dichtheit
- 4. Weitere Prüfbestimmungen
 - 4.1 Geheimnisschutz
 - 4.2 Dokumentationsunterlagen
 - 4.3 Beauftragung und Prüfprotokolle/Zertifikate
- 5. Kennzeichnung
 - 5.1 Verleihung
 - 5.2 Anwendung
- 6. Schlussbemerkungen
 - 6.1 Änderungen
 - 6.2 Kosten

Anlage 1: Muster des Verpflichtungsscheins
Anlage 2: Muster der Verleihungsurkunde
Anlage 3: Muster eines Zertifikates für einen Zusatztest

Güte- und Prüfbestimmungen

Herstellung von Anlagen des mobilen Hochwasserschutz

0. Vorbemerkungen

Mit der hier vorliegenden Fassung der Güte- und Prüfbestimmungen für die -L- und -O-Systeme wird die zuletzt gültige 3. Fassung der Güte- und Prüfbestimmungen mit Stand März 2020 redaktionell überarbeitet und erweitert. Die hier nun vorgelegte 4. Fassung beinhaltet jetzt neben den Vorgaben für die sogenannte Standardprüfung an den -L- und -O-Systemen auch Regelungen zu den auch zu diesen Beurteilungsgruppen nun möglichen zusätzlichen **Funktionstests** (hier Zusatztests).

Während das Prüfprotokoll zur Standardprüfung die Grundlage für die Verleihung des Gütezeichens ist, werden der Ablauf und die Ergebnisse von **Zusatztests** in Zertifikaten des EVH dokumentiert. In dieser 4. Fassung wurden alle bisherigen Vorgaben zur Durchführung und Auswertung der Standardprüfung aus den 2. und 3. Fassungen der Güte- und Prüfbestimmungen für die -L- und -O-Systeme übernommen. Damit entsprechen die Ergebnisse der bisherigen Standardprüfungen auch dieser 4. Fassung der Güte- und Prüfbestimmungen.

- Allgemeine Festlegungen:

Da zur Prüfung von -L- und -O-Systemen im Normalfall vom Prüfprobanden die Prüfboxen des EVH oder eigene Prüfeinrichtungen verwendet werden, gilt noch Folgendes:

- a) Bei der praktischen Prüfung obliegt die Verantwortung hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ausschließlich dem Prüfprobanden. Dies gilt auch für die Nutzung des EVH-Prüfcontainers inkl. der dort enthaltenen Prüfboxen.
- b) Im Sinne nach a) gilt dies im besonderem z.B. für die Standsicherheit der Prüfeinrichtung und der Stabilität der Prüfsysteme (z. B. bei Einstau, schlagartiges Versagen und/oder Überflutung der Systeme). Gegebenenfalls ist eine entsprechende schriftliche Anweisung unter Beachtung der nationalen Vorschriften (Standort der Anlage) zu erstellen. **Achtung:** Zum Gebrauch von Elektrogeräten an den Prüfeinrichtungen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
- c) Die Festlegungen nach a) und b) gelten auch für die Organisation und Durchführung der über die Standardprüfung hinausgehenden o. g. Zusatztests. Sie gelten auch für die Verladung, Transport und Aufstellung des Prüfcontainers inkl. Prüfboxen.

Sinngemäß gelten für die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen für die L- und -O-Systeme folgende Unterlagen des EVH mit:

- **Güte- und Prüfbestimmungen** zur Erlangung und Verleihung der Gütezeichen Technischer Hochwasserschutz , Teil A: Beurteilungsgruppe Katastrophenschutz -K- und
- **Prüfordnung** zur Regelung der Systemprüfungen des EVH (jeweils neueste Fassungen).

1. Geltungsbereich

Im Sinne dieser Güte –und Prüfbestimmungen unterscheidet der EVH Hochwasserschutzsysteme (mobile HWS-Systeme) in folgende

Beurteilungsgruppen: Katastrophenschutz=Prüfzeichen	-K- (K1 bis K5)
Objektschutz=Prüfzeichen	-O- (O1 bis O5)
Linienchutz =Prüfzeichen	-L-

Diese hier vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen des EVH gelten für die Herstellung, Lieferung und Erstmontage mobiler Hochwasserschutzsysteme der **Beurteilungsgruppen - L- und -O-**. Sie beinhalten Vorgaben und Erläuterungen zur sogenannten **Standardprüfung** als Grundlage für die Verleihung des Gütezeichens. Sie gelten auch für die Durchführung von sogenannten **Zusatztests**, deren Durchführung und Ergebnisse in Zertifikaten des Verbandes dokumentiert werden.

Werden an geprüften und /oder getesteten Systemen technische Änderungen vorgenommen, sind diese dem EVH zu melden. Je nach Art der Änderungen entscheidet der Güteausschuss des EVH, ob das Gütezeichen weiter geführt werden darf oder eine neue Prüfung erfolgen muss.

2. Allgemeine Bedingungen

2.1 Normen und Regeln

Für die Herstellung von Anlagen des mobilen Hochwasserschutzes gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach einschlägigen Normen des Herstellerlandes und /oder des Bestimmungslandes und entsprechende EN-Normen, soweit solche vorhanden sind.

2.2 Prüf- und Überwachungsberechtigung

Die Standardprüfungen und die Zusatztests im Sinne dieser Güte-und Prüfbestimmungen werden durch die vom Güteausschuss des EVH (siehe § 9 der Satzung) beauftragten neutralen Prüfer durchgeführt. Sie umfassen im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Fachliche und organisatorische Abstimmungen mit dem Probanden (Antragsteller).
- Vollständigkeitsprüfung und Durchsicht der vom Probanden vorzulegenden Unterlagen (siehe Punkt 4.2).
- Mitwirkung und Kontrolle der praktischen Prüfung an einer durch die Prüfer als geeignet bewerteten Prüfeinrichtung.
- Protokollierung der Prüfergebnisse und Übergabe an den/die Obmann/Obfrau des Güteausschusses mit der Empfehlung /Nichtempfehlung zur Verleihung des Gütezeichens.
- Die Prüfer des EVH müssen auch bei den o.g. Zusatztests des Probanden mitwirken und diese gesondert dokumentieren, sofern der Proband dazu ein Zertifikat wünscht (siehe auch Punkte 0. und 2.5.)

2.3 Prüfeinrichtungen

Als Prüfeinrichtung für mobile HWS-Systeme der Beurteilungsgruppen -L- und -O- können die Prüfboxen des EVH oder auch firmeneigene Prüfeinrichtungen genutzt werden. Letztere müssen zuvor durch die Prüfer als geeignet beurteilt werden

Die Prüfeinrichtungen müssen auch im gefüllten Zustand formstabil und standsicher sein und sollten vorzugsweise aus korrosionsgeschütztem Stahl bestehen und noch folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Breite der Einrichtung muss auf die Breite des zu prüfenden Systems abgestimmt sein.
- Die Höhe der Einrichtung muss den Prüfwasserstand über die Zeit der Prüfung gewährleisten. Empfohlen wird mindestens 100 mm höher als der höchste Prüfwasserstand.
- Bei vier Seiten dichtenden Prüfsystemen muss die Höhe der Prüfeinrichtung einen gesicherten Wasserstand von 100mm über der oberen Dichtlinie zulassen.
- Zur Prüfung darf nur Klarwasser ohne erkennbare Trübstoffe o. ä. verwendet werden

2.4 Übergreifende Prüfbedingungen

- Zur Vergleichbarkeit der Messergebnisse muss die Aufstandsfläche für das Prüfsystem (untere Dichtlinie) eben und glatt sein (z. B. Stahlfläche).
- Das Leckagewasser muss für die Prüfer bei allen Prüfeinrichtungen von der Leckstelle bis zur Auffangvorrichtung (Rinne o. ä.) sichtbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass das komplette Leckwasser mit der Auffangvorrichtung (z. B. Rinne) erfasst wird.
- Die Aufnahme des Leckagewassers mittels Nasssauger ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit den Prüfern möglich.
- Die empfohlene Einstauhöhe bei der Prüfung beträgt 1 m. Da die Dichtigkeit aber in Liter pro Minute und m² berechnet und angegeben wird und alle Messwerte im Prüfprotokoll ausgewiesen werden, sind auch abweichende Stauhöhen möglich.

2.5 Hinweise und Empfehlungen für Zusatztests

- Es bleibt jedem Probanden frei, ob er die Prüfeinrichtung parallel oder nach der Standardprüfung für weitere Tests (siehe auch Punkte 0. und 2.2) nutzen möchte und die Prüfeinrichtung dies zulässt. Zertifikate des EVH für solche Zusatztests sind vom Probanden gesondert zu beantragen. Der Ablauf und die im Zertifikat festzuhaltenden Sachverhalte werden vom Probanden und den Prüfern noch vor Ort vereinbart.
- Der EVH empfiehlt unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten für Systeme der Beurteilungsgruppen -L- und -O- z.B. folgende Zusatztests:
 - Schwallfüllung der Prüfeinrichtung
 - Überströmung des Systems
 - Beanspruchung durch Treibgutanprall
 - Abgewinkelte Systeme mit und ohne Geländestufe
 - Ermittlung der Dichtigkeit bei Verwendung von Schmutzwasser

- Solche Zusatztests sind nicht Bestandteil der Standardprüfung. Bei Durchführung der Tests in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Standardprüfung wird dies im Prüfprotokoll zur Standardprüfung aber festgehalten.
- Solche Zusatztests können aber auch zeitlich nachgeordnet zu den Standardprüfungen und auch auf einer anderen Prüfeinrichtung erfolgen.
- Solche mit einem EVH Zertifikat gewünschten Zusatztests können aber nur mit/an Systemen durchgeführt werden, die zum Zeitpunkt des Tests ein gültiges Gütezeichen besitzen. Auch bei diesen zeitlich nachgeordneten Tests ist die Anwesenheit der Prüfer des EVH erforderlich

3. Beurteilungsgruppen und Prüfkriterien für die Standardprüfung

3.1 Beurteilungsgruppe -K- Katastrophenschutz

Definition: *Produkte und Anlagen ortsunabhängiger Systeme*
z. B. Sandsacksysteme, Stellwandsysteme, Behältersysteme, Schlauchwehre etc.

Werden hier nur zu Vollständigkeit aufgeführt. Dafür gelten gesonderte Güte und Prüfbestimmungen (siehe auch Punkt 0.)

3.2 Beurteilungsgruppe -O- Objektschutz

Definition: *Geplante, feste und mobile Anlagen zum Schutz von definierten Öffnungen an Gebäuden für die Dauer eines Hochwassers oder als Festeinbau.*
z. B. Dammbalkensysteme, Tafelsysteme, Fenster- und Tür/Torsysteme, Rohrleitungsverschlüsse, automatische und sich selbstaufstellende Systeme etc.

Die Prüfung erfolgt an den definierten Öffnungen mit glatten Oberflächen.

3.2.1 Prüfmustergrößen der Beurteilungsgruppe -O- Objektschutz

Verschluss	01	Breite	3 Meter
		Höhe	1 Meter Einstauhöhe
Verschluss	02	Breite	1 Meter
drei Seiten dichtend		Höhe	1 Meter Einstauhöhe
Verschluss	03	Breite	1 Meter
vier Seiten dichtend		Höhe	Einstauhöhe flexibel je nach Systemhöhe aber > 0,1 Meter Überstau der oberen Dichtlinie
Rohrleitungsverschlüsse	04		Diese Spezialverschlüsse bzw. -systeme werden im Bedarfsfall nach besonderen Prüfbedingungen beurteilt, die im Prüfprotokoll vermerkt werden.
autom./selbstaufstellende Systeme	05		

3.3 Beurteilungsgruppe -L- Linienschutz

Definition: Geplante, feste und bewegliche Anlagen zum Schutz von großen Flächen bzw. ganzen Ortsteilen, an konstruktiv fix vorgegebenen Standorten für die Dauer von Hochwassern.

z. B. Dammbalken, Dammtafelsysteme, Glaswandsysteme

3.3.1 Prüfmustergröße der Beurteilungsgruppe -L- Linienschutz

Breite 5,60 Meter - siehe Prüfprotokoll

Höhe 1 Meter Einstauhöhe ab Oberkante Fußkonstruktion

Mit mindestens einer Mittelstütze, zwei Wandanschlüssen und einer sohlgleichen Unterkonstruktion.

Hinweis: Abweichungen von den hier für die Beurteilungsgruppen -O- und -L- genannten Prüfmustergrößen und Einstauhöhen sind möglich und im Prüfprotokoll zu vermerken.

3.4 Prüfkriterien und Beurteilungsklassen der -O- und -L-Systeme

3.4.1 Lagerungs- und Transportvolumen

m³ Lagerbedarf pro m² Hochwasserschutz, Angaben zur Lagerungsart (Palletten, Boxen u. ä.)

Klasse 0: kein zusätzlicher Lagerbedarf (fest installierte Systeme)

Klasse 1: 0,01 - 0,2 m³ pro m²

Klasse 2: 0,21 - 0,5 m³ pro m²

Klasse 3: >0,5 m³ pro m²

3.4.2 Aufbauzeiten / Abbauzeiten

ohne Logistik und ohne Hebezeug, entsprechend 3.4.1.

10 m Entfernung zwischen Lagerung der Systemteile und der Prüfungsbox

Klasse 0: <1 min. pro m²

Klasse 1: 1-2 min. pro m²

Klasse 2: 2-5 min. pro m²

Klasse 3: 5-15 min. pro m²

Klasse 4: >15 min. pro m²

Für -L- und -01-, -02- und -03-Systeme dürfen maximal 4 Arbeitskräfte zum Aufbau eingesetzt werden.

Abbauzeiten sind nicht relevant. Daher keine Angaben dazu im Prüfprotokoll.

3.4.3 Dichtheit

Langsame Befüllung - min. 1 Std konstanter Wasserstand/Klarwasser.

Dichtheitsüberprüfung bei 1 m Stauhöhe bezogen auf Quadratmeter Schutzfläche.

Drei Messungen á 2 min. im Abstand von 15 min.

Klasse 0:	null Leckage
Klasse 1:	< 0,2 Liter pro Minute und m ²
Klasse 2:	0,2 bis 0,5 Liter pro Minute und m ²
Klasse 3:	0,5 bis 1,0 Liter pro Minute und m ²
Klasse 4:	1,0 bis 2,0 Liter pro Minute und m ²
Klasse 5:	> 2,0 Liter pro Minute und m ²

4. Weitere Prüfbestimmungen

4.1 Geheimnisschutz

Der Antragsteller zur Erlangung des Prüfzeichens hat dem Güteausschuss geeignete Dokumentationsunterlagen für die beantragte Beurteilungsgruppe mit dem in der Dokumentation aufgelisteten Mindestumfang vorzulegen.

Diese Unterlagen können produktbezogene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, die in besonderer Weise schutzwürdig sind und daher einer strikten Geheimhaltung unterliegen. Die unbefugte Verwertung derselben ist nach § 203 des Strafgesetzbuchs und nach § 17 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb unter Strafe gestellt.

Die Mitglieder des Güteausschusses und die Prüfer verpflichten sich daher, durch gesonderte schriftliche strafbewehrte Verpflichtungserklärungen, die bei dem Vorstand des Verbandes zu hinterlegen sind, zur unbedingten Vertraulichkeit und Geheimhaltung in diesem Sinne. Zuwiderhandlungen werden unnachgiebig verfolgt.

4.2 Dokumentationsunterlagen

Durch den Prüfprobanden sind dem Güteausschuss des EVH folgende Unterlagen einzureichen:

- a) formloses Antragsschreiben
- b) unterschriebener Verpflichtungsschein/Beauftragung
(siehe auch Punkt 4.3)

Nur an die Prüfer sind in einfacher Ausfertigung in Papierform oder auf einem Datenträger per Post zu senden:

- c) Systembeschreibung
- d) Betriebsanleitung
- e) Konstruktionszeichnungen
- f) Detailzeichnungen
- g) Lager- und Wartungsanweisungen
- h) Reinigungsanweisung
- i) Datenblätter der verwendeten Materialien
- j) Statische Nachweise
- k) Nachweis zur Haftpflicht-Versicherung
- l) Nachweis zu Maßnahmen der Qualitätssicherung (z. B. ISO 9000 usw.)

■ **Hinweise zu den Unterlagen a) bis l)**

- Als Antragschreiben a) genügt ein formloses Schreiben des Prüfprobanden oder das ausgefüllte Kontaktformular von der Homepage des EVH.
- Vor dem Einreichen des/der Verpflichtungsscheine/Beauftragungen b) (siehe Anlage) sollte der Prüfproband diese Güte- und Prüfbestimmungen, die mit geltenden o. g. Unterlagen und die Satzung des EVH (siehe Homepage) lesen.

Er kann auf Verlangen auch einen Kostenvoranschlag erhalten. Anschließend muss der Proband den Verpflichtungsschein/Beauftragung gesondert für jedes zu prüfende System mit Nennung der Bezeichnung beim EVH einreichen.

- Mit einem Antragschreiben a) können auch die genannten Zusatztests zeitgleich zur Standardprüfung oder auch als zeitlich gesonderte Vorgänge beantragt werden. Dieses Antragschreiben sollte auch die wahrscheinliche Anzahl der Tests und deren fachliche Inhalte benennen.
- Die Unterlagen sollen in der o.g. Reihenfolge und unter diesen Schlagworten zusammengestellt werden. Diverse Unterlagen können auch unter Nennung der Schlagworte zusammengefasst werden (z. B. c) mit d) und g) mit h).
- Die Unterlagen c) und/oder d) sollen auch diverse Sicherheitshinweise für den Anwender des Systems enthalten (Stichworte: Schlagartiges Versagen durch z. B. Überströmung bei Überschreitung des Schutzzieles z.B. HQ 100); Vandalismus, Beschädigung durch Treibgut usw.) und eventuelle Maßnahmen benennen.
- Die Unterlagen nach g) und h) sollten Hinweise zur Anzahl der Kontroll- und Wartungstermine und zu empfohlenen Sicherungs- und Übungsmaßnahmen enthalten.
- Weiteren Hinweise zu den Unterlagen a) bis l) siehe auch Prüfordnung.

■ Spezielle Hinweise zu j) Statische Nachweisbetrachtungen

- Der Antragsteller hat zum Buchstaben j) für sein zu prüfendes System eine Statik vorzulegen, die mindestens die Beanspruchungen gemäß der Standardprüfung und die Prüfmustergröße berücksichtigt-
- Für die Verleihung des Gütezeichens wird nur die vom Antragsteller zu seinem System vorgelegte Statik auf Plausibilität überprüft. Sie ist nicht generell übertragbar auf Objektstatiken und den darin verlangten Werten.
- Der Europaverband Hochwasserschutz e.V. übernimmt keine Haftung für die planerische Richtigkeit und Einhaltung von Statiken sowie für die Funktionssicherheit im Anwendungsfall.
- Letzteres gilt sowohl das als Ergebnis der Standardprüfung verliehene Gütezeichen als auch für Zertifikate zu den Zusatztests.

4.3 Beauftragung und Prüfprotokolle/Zertifikate

- **Mit der Übergabe eines ausgefüllten Verpflichtungsscheines/Beauftragung vom Prüfprobanden an den EVH ist der Auftrag zur gebührenpflichtigen Standardprüfung und /oder Zusatztests nach den gültigen Güte- und Prüfbestimmungen und den mit geltenden Unterlagen erteilt.**
- Nach Eingang des Antrages a) und des Verpflichtungsscheines/Beauftragung b) beim EVH-Vorstand bzw. Güteausschuss beauftragt dieser die beiden neutralen Prüfer. Diese übernehmen danach alle weiteren Aktivitäten.
- Das Prüfprotokoll wird unmittelbar nach der Standardprüfung durch die Prüfer erstellt; von den Prüfern und vom Probanden unterschrieben und wie folgt in Papierform als Original verteilt:
 - 1 x Proband
 - 1 x Güteausschuss (Übergabe durch die Prüfer)
 - 1 x je Prüfer (2 x)
 - 1 x mit den Unterlagen a) bis l) werden durch die Prüfer dem Verband verschlossen übergeben und von diesem vertraulich verwahrt (z. B. Bankschließfach).
- Die im Zertifikat für die Zusatztests erscheinenden Angaben zur Durchführung des Tests und deren Ergebnisse werden noch vor Ort zwischen den Prüfern und dem Probanden abgestimmt und durch die Prüfer dem Güteausschuss zum Ausstellen der Zertifikate übergeben.
- Die Zertifikate werden vom Güteausschuss wie folgt übergeben:
 - 1 x Proband
 - 1 x Güteausschuss
 - 1 x je Prüfer (2 x)

5. Kennzeichnung

5.1 Verleihung

- Der Prüfproband darf das Gütezeichen im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen und der hier beschriebenen Standardprüfung erst nach Erhalt der Verleihungsurkunde und entsprechend deren Gültigkeitsdauer führen. Er darf das Gütezeichen ausschließlich für das geprüfte System, mit dessen Abmessungen und gemäß dem in den Dokumenten a) bis l), Punkt 4.2 genannten und während der praktischen Prüfung festgestellten Merkmalen führen. Das Gütezeichen gilt nur mit Kenntlichmachung der Beurteilungsgruppe gem. der Verleihungsurkunde und dem dort zu nennenden Prüfprotokoll.
- Dies gilt sinngemäß auch für die Zertifikate für die Zusatztests.
- Die Gütezeichen und die Zertifikate werden zunächst für 3 Jahre vergeben. Verlängerungen jeweils für weitere 3 Jahre sind auf Antrag möglich.

5.2 Anwendung

Die Verwendung des verliehenen Gütezeichens und/oder der Zertifikate darf ausschließlich für das geprüfte/getestete System und gemäß den hier vorgelegten Güte- und Prüfbestimmungen, der Verleihungsurkunde, des zugehörigen Prüfprotokolls oder des Zertifikates erfolgen.

6. Schlussbemerkungen

6.1 Änderungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen können unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts ergänzt und weiterentwickelt werden. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des EVH-Vorstandes.

6.2 Kosten

Jeder Prüfungsvorgang inkl. Gütezeichenverleihung und die Durchführung von Zusatztests inkl. der Zertifikaterstellung sind kostenpflichtig.

Nach Antragstellung zur Standardprüfung und/bzw. zu den Zusatztests kann der Antragsteller hierzu auf Anfrage einen Kostenvoranschlag erhalten.

VERPFLICHTUNGSSCHEIN / BEAUFTRAGUNG ZUR PRÜFUNG *CERTIFICATE OF OBLIGATION / COMMISSIONING OF THE AUDIT*

Die unterzeichnende Firma beauftragt hiermit den Europaverband Hochwasserschutz e.V. (EVH)

The undersigned company hereby requests to the Europaverband Hochwasserschutz e.V. (EVH)

Zur Durchführung der Standardprüfung und/oder von Zusatztests am mobilen Schutzsystem mit der Bezeichnung /
for carrying out the standard test and/or additional tests on the mobile protection system with the designation:

und die Verleihung des Rechtes auf Führung des Gütezeichens zur Herstellung, Lieferung und Erstmontage von
technischen Hochwasserschutzprodukten der Beurteilungsgruppe/n:

*and the granting of the right to use the quality mark for the manufacture, delivery and initial assembly of technical
flood protection products of the assessment group:*

Objektschutz (*object protection*) Linienschutz (*line protection*) Katastrophenschutz (disaster protection)

Der/die Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass die Satzung des Europaverbandes
Hochwasserschutz e.V. und die Güte- und Prüfbestimmungen des Europaverbandes Hochwasserschutz e.V. zur
Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als verbindlich anerkannt werden.

*The undersigned confirms that the statutes of the Europaverband Hochwasserschutz e.V. and the quality and test
regulations of the Europaverband Hochwasserschutz e.V.) acknowledged and hereby accepted as binding without
reservation.*

Ort und Datum
place and date

Firmenstempel und Unterschrift
Company stamp and signature



VERLEIHUNGSURKUNDE

Auf Vorschlag des Güteausschusses verleiht der Europaverband Hochwasserschutz e.V. (EVH)
hiermit für das Hochwasserschutz-System:

.....
der Firma:

.....
entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen und des vorliegenden Prüfprotokolls für die Herstellung,
Lieferung und Montage von technischen, mobilen Hochwasserschutzprodukten der Beurteilungsgruppe:

Objektschutz (O) Linienschutz (L) Katastrophenschutz (K)

das

GÜTEZEICHEN SICHERHEIT IM HOCHWASSERSCHUTZ

mit den ermittelten Bewertungskriterien

Lagerung/Transport: Aufbauzeit: Dichtheit:

Die Benutzung des Gütezeichens ist nur in Verbindung mit dem beschriebenen HWS-System erlaubt und gilt
nur in Verbindung mit dem Prüfprotokoll Nr.:

Koblenz, Gültigkeitsdauer:

EUROPAVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ E. V.



.....
Vorstandsvorsitzender EVH





.....
Obfrau Güteausschuss

ZERTIFIKAT ZU ZUSATZTESTS

Nummer: EVH Zert.

Der Europaverband Hochwasserschutz e.V. (EVH) verleiht dieses Zertifikat der Firma:

Für die an ihrem Hochwasserschutzsystem/–systemen

der Beurteilungsgruppen

Objektschutz (O)

Linienschutz (L)

Katastrophenschutz (K)

durchgeführte Zusatztests:

Ergebnis und Bemerkungen:

Der/die Zusatztest/Zusatztests wurden im Zuge der Standardprüfung an den Systemen gemäß den Güte– und Prüfbestimmungen des EVH durchgeführt. Das Zertifikat gilt nur unter Bezug auf das/die Prüfprotokoll/Protokolle Nr.:

Koblenz,

Gültigkeitsdauer:

Andrea Greim
Obfrau Güteausschuss

Franz Sänger
Prüfer

Franz Spilka
Prüfer

